

Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd und Walter BA MA betreffend Berücksichtigung von Vermögensverhältnissen der Förderwerber:innen im neuen Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025

Sozial ist der soziale Wohnbau in Österreich durch seine breite gesellschaftliche Ausrichtung. Volkswirtschaftlich handelt es sich beim „sozialen Wohnbau“ in Österreich jedoch um keine (soziale) Beihilfeleistung, sondern um ein ökonomisch effizientes System, so Baringer, Obmann des Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen. Die verbesserte Leistbarkeit für die breite Bevölkerung erhöht nicht nur die Kaufkraft und bringt dadurch höhere Steuereinnahmen, sondern wirkt auch entlastend für den öffentlichen Haushalt.

Die Salzburger Landesregierung hat die Ansicht geäußert, das neue Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 solle einen „besonderen Wert auf Nachhaltigkeit, Leistbarkeit und soziale Gerechtigkeit“ legen. Die Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit leistbaren, angemessenen und sicheren Wohnverhältnissen scheint für die Salzburger Landesregierung allerdings nicht im Vordergrund zu stehen. Wie das WIFO in seiner viel beachteten Studie zur Wohnkostenbelastung festgestellt hat, entfällt in Salzburg „ein erklecklicher Teil des Neubaus auf Tourismusgemeinden, wo die Untersuchungen nahelegen, dass ein relativ hoher Anteil davon nicht zu Hauptwohnsitzwohnungen führt“. Daran wird sich mit dem neuen Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 auch nicht viel ändern. Die Wohnbauförderung kann ihre Leitungs- und Lenkungsfunktion nur dann entfalten, wenn sie sozial treffsicher ausgestaltet ist.

Daran bestehen in der aktuellen Ausgestaltung jedoch erhebliche Zweifel. In der Eigentumsförderung besteht Anpassungsbedarf. Die Wohnbauförderung berücksichtigt bei der Eigentumsförderung die Vermögensverhältnisse nicht. Jene kleinen Bevölkerungsschichten, die in den Genuss einer Eigentumsförderung kommen, müssen einen erheblichen finanziellen Polster mitbringen. Das wird im neuen Folder „Wohnbauförderung Eigentum“ deutlich, in dem die Salzburger Landesregierung Rechenbeispiele mit monatlichen Kreditrückzahlungsraten in Höhe von € 2.450,-,- kalkuliert.

Auch wenn die Gewährung von Wohnbaufördermittel an bestimmte Einkommensgrenzen der Förderwerber:innen gebunden ist, welche darüber hinaus mit allen anderen im Haushalt lebenden nahestehenden Personen zusammengerechnet wird, bleibt die konkrete Vermögenssituation bisher unbeachtet. Eine Offenlegungspflicht und Berücksichtigung des tatsächlichen Vermögens der Förderungswerber:innen findet bisher mangels gesetzlicher Grundlage im Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 nicht statt.

Als Einkommen im Sinne des neuen Salzburger Wohnbauförderungsgesetz müssen lediglich Erwerbseinkünfte, Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Prämien, ebenso Pensionen und Renten, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Alimente berücksichtigt werden. Förderwerber, die ihr Vermögen in Liegenschaften, Sparbücher, Anleihen, Aktienfonds, Einzelaktien, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Sachwerten investiert haben, müssen Ihre Vermögensverhältnisse aber weiterhin nicht offenlegen. Folglich werden diese bei der Gewährung auch nicht berücksichtigt.

Hingegen wird bei der Prüfung der Voraussetzung zur Gewährung von Wohnbeihilfe in Anlehnung an das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz das gesamte Vermögen der Beihilfenbezieher:innen auch bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 kann daher den von der Landesregierung behaupteten Anspruch der sozialen Gerechtigkeit nicht erfüllen. Objektiv ist die Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Arten von Einkommen und Vermögen im Salzburger Wohnbauförderungsgesetz jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle zum Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 mit dem Inhalt auszuarbeiten, dass bei der Prüfung der Voraussetzung zur Gewährung von Förderungsmittel im Eigentum neben dem Einkommen auch das Vermögen der Förderwerber:innen als Voraussetzung für die Gewährung von Wohnbauförderungsmittel an Förderwerber:innen zu berücksichtigen ist und dem Landtag binnen drei Monaten nach Beschlussfassung eine entsprechende Novelle zum Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 vorzulegen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Februar 2025

Hangöbl BEd eh.

Walter BA MA eh.